



Aktenzeichen: Pet 4-20-07-491-008007

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 06.07.2023 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Änderung von § 108e des Strafgesetzbuches durch Ergänzung um die Formulierung „oder unter Nutzung der Autorität seines Mandats oder seiner Kontakte“ gefordert.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgetragen, dass sich der § 108e des Strafgesetzbuches (StGB) in der Praxis als unzureichend erwiesen habe, um Abgeordnete, die während der Corona-Pandemie geldwerte Vorteile aus ihrem Abgeordnetenstatus für die Vermittlung der Beschaffung von Corona-Schutzmasken erlangt hätten, zur Rechenschaft zu ziehen und strafrechtlich zu belangen. Der Gesetzgeber habe mit der Formulierung des Tatbestandes („in Wahrnehmung seines Mandats“) eine so starke Einschränkung vorgenommen, dass Abgeordnete nur sehr eingeschränkt strafrechtlich belangt werden könnten. Diesbezüglich wird in der Eingabe auf eine Pressemitteilung des Oberlandesgerichts München Bezug genommen, in der darauf hingewiesen werde, dass sich nach dem eindeutigen Willen des Gesetzgebers ein Mandatsträger durch die Annahme von unberechtigten Vermögensvorteilen nicht strafbar mache, wenn er lediglich die Autorität seines Mandats oder seine Kontakte nutze, um Entscheidungen von außerparlamentarischen Stellen zu beeinflussen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 148 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 22 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss stellt zunächst fest, dass § 108e StGB im Zusammenhang mit einer Änderung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108a des Strafgesetzbuches vom 8. Oktober 2021 geändert wurde (vgl. BGBl. I 2021 Seite 4650).

Mit der Änderung wurde die Strafandrohung des § 108e StGB sowohl für den Bestechlichkeitstatbestand (Absatz 1) als auch für den Bestechungstatbestand (Absatz 2) auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren erhöht und für minder schwere Fälle eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren vorgesehen.

Durch die Änderung des Strafrahmens wurde das Delikt der Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern nach § 108e in Verbindung mit § 12 Absatz 1 StGB als Verbrechen eingestuft. Die Einstufung als Verbrechen hat zur Folge, dass nunmehr in jedem Fall bereits der Versuch entsprechender Taten strafbar ist (vgl. § 23 Absatz 1 StGB).

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass sowohl die Änderung des § 108e StGB wie auch die im Wege einer Änderung des Abgeordnetengesetzes zugleich erfolgte Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages unter anderem in Reaktion auf die mit der Petition dargelegten Sachverhalte herbeigeführt wurde. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin und betont, dass die im Jahr 2021 erfolgte Anhebung des Strafrahmens des § 108e StGB wie die bereits am 1. September 2014 in Kraft getretene Neufassung dieser Vorschrift jeweils auf Gesetzentwürfe aus der Mitte des Bundestages zurückgehen.

In diesem Zusammenhang stellt der Ausschuss klar, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) der repräsentative Status von Abgeordneten, die ihr



Mandat in Unabhängigkeit ausüben (vgl. BVerfGE 118, 277, 234 m. w. N.), nicht nur eine Rechtsstellung vermittelt, sondern dass für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger zugleich aus dem Grundgesetz abgeleitete verfassungsrechtliche Pflichten gelten, „deren Tragweite durch das Gebot, die Repräsentations- und Funktionsfähigkeit des Parlaments zu wahren, bestimmt und begrenzt wird“ (BVerfGE 118, 277, 325). Durch § 108e StGB wird somit die Integrität und Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems insgesamt geschützt, indem Handlungen verboten werden, die tatsächlich oder auch nur dem Anschein nach daran zweifeln lassen, dass Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ihr Mandat unabhängig ausüben (vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der 19. Wahlperiode des Deutschen Bundestages auf Bundestags-Drucksache 19/30492, Seite 23).

Vor diesem Hintergrund hält der Petitionsausschuss die Vorschrift des § 108e StGB im Hinblick auf die Wahrung der Integrität und Funktionsfähigkeit der parlamentarischen Demokratie für unabdingbar. Zugleich ist er der festen Überzeugung, dass das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Integrität und Funktionsfähigkeit des repräsentativen Systems aufrecht erhalten und weiter gestärkt werden kann, wenn der Gesetzgeber seinerseits im Wege einer entsprechenden Ausgestaltung des Rechtsrahmens hierfür in angemessener Weise Sorge trägt. Dies gilt nicht nur für die strafrechtliche Sanktionierung eines die Integrität und die Funktionsfähigkeit der Parlamente beeinträchtigenden Handelns, sondern auch für eine entsprechende Ausgestaltung der für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages geltenden Verhaltensregeln, die ein ausreichendes Maß an Transparenz gewährleisten. Infolgedessen begrüßt der Ausschuss die durch das Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108a des Strafgesetzbuches eingetretenen Rechtsänderungen. Zugleich hält er eine regelmäßige Evaluierung des für Mandatsträger geltenden Rechtsrahmens für erforderlich.

Vor diesem Hintergrund macht er darauf aufmerksam, dass im parlamentarischen Verfahren zum Gesetz zur Verbesserung der Transparenzregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages und zur Anhebung des Strafrahmens des § 108a des Strafgesetzbuches unter anderem in der Sachverständigenanhörung des federführenden Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung der 19. Wahlperiode



sowie in der darauf folgenden Beratung dieses Ausschusses auf die Ausgestaltung des Tatbestandes der Vorschrift hingewiesen wurde. So wurde unter anderem angemerkt, dass der Tatbestand des § 108e StGB zu eng gefasst sei und dass eine Änderung des Tatbestandes zu einem anderen Zeitpunkt noch einmal geprüft werden könne (vgl. Protokoll-Nr. 19/52-G und Bundestagsdrucksache 19/30492 Seite 11 f.).

Im Hinblick hierauf hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, auf das mit ihr vorgetragene Anliegen aufmerksam zu machen.

Daher empfiehlt der Ausschuss, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.